

## **Siebzehnte Satzung**

### **zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29. Juni 2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

**vom**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am ..... aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 3 Absatz 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages - Erschließungsbeitragssatzung - vom 29. Juni 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 289; 2004, S. 106, 876; 2005, S. 640; 2006, S. 889; 2007, S. 576; 2009, S. 175, 1087; 2010, S. 1013; 2011, S. 1134; 2013, S. 141; 2014, S. 44, 961; 2015, S. 514; 2017, S. 5; 2017, S. 461) wird wie folgt neu gefasst:

„Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt, soweit für den jeweiligen Herstellungszeitraum keine Einheitssätze für die betroffenen Teileinrichtungen im Verzeichnis der Einheitssätze nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung festgesetzt sind.

Bei der Festsetzung von Einheitssätzen wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand mit Ausnahme der Straßenbäume je Quadratmeter Fläche der Erschließungsanlage ermittelt. Bei Straßenbäumen wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand als Einheitssatz je Baum ermittelt.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch Fremdkapitalkosten. Sie sind nicht Bestandteil der Einheitssatzermittlung.“

#### **§ 2**

Gemäß § 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages - Erschließungsbeitragssatzung - vom 29. Juni 2001 wird folgender Text als Verzeichnis der Einheitssätze (Teil 3) ergänzend aufgenommen:

"Einheitssatz für Erschließungsanlagen bzw. ihre Teileinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer		Herstellungszeitraum
		ab 01.01.2017 bis 31.12.2017
		Euro/m <sup>2</sup>
		16
4	b) Straßenbäume	je Baum 1.157,62
1 bis 4	Straßenbeleuchtung	
	a) technische Leuchtstellen	8,77
	b) dekorative Leuchtstellen	13,41“

### § 3

§ 1 der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 2 der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.